

Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung

der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 7 und 41, sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom folgende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erlassen:

§ 1

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

55.000.000EUR

festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.